

Stadt Dessau

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Dessau vom 09. Dezember 1993, zuletzt geändert am 30. November 1995, für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2006

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
14. Februar 2008	19. Dezember 2007	23. Februar 2008	03/08 S. 30-31	1. Januar 2004

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau /Dessau-Roßlau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Dessau vom 09. Dezember 1993, zuletzt geändert am 30. November 1995, für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2006

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. S. 700) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende 3 .Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dessau beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 9 erhält folgende Fassung.

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Geldspielgeräte) in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (Spielgerätsteuer), wenn die Geräte mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind und lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für Musikautomaten wird die Steuer nach der Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele erhoben.
- (5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 für jeden angefangenen Kalendermonat

1. Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
a) die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind	13 v.H. vom Einspielergebnis höchstens 102,26 EUR je Gerät
b) bei der Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen	13 v.H. vom Einspielergebnis höchstens 61,36 EUR je Gerät
2. Für Geldspielgeräte nach Nr. 1, die gleichzeitig mehrere Spiele je Gewinnmöglichkeit zulassen, gelten die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.	

- (6) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gelten die in § 9 Abs. 5 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

- (7) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten sowie Musikautomaten (ausgenommen der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen und Spielgeräte für Kleinkinder) entsprechend § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Musikautomaten	15,34 EUR
2. Sonstige Automaten/ Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen	40,90 EUR
b) bei der Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen	20,45 EUR
3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	204,52 EUR

2. Im § 10 werden nachfolgende Absätze 3 und 4 angefügt.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird.
- (4) Im Falle der Besteuerung nach § 9 Abs. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

3. Es wird folgender § 10 a eingefügt.

10 a

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen für Geldspielgeräte geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese auf einem von der Stadt Dessau-Roßlau vorgeschriebenen Vordruck für die einzelnen Kalendermonate bis zum 30.03. 2008 einzureichen. Die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung beizufügen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Bescheid.
- (2) Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 9 Abs. 1 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne von § 9 Abs. 1 findet nicht statt.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Dessau-Roßlau von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (4) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Für die in der Stadt Dessau betriebenen Geldspielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.
- (6) Eine Steueränderung ist nicht mehr möglich, soweit Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt haben.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 für die Stadt Dessau (außer dem Stadtteil Rodleben und Roßlau) in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006.
Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 09.12.1993 der Stadt Dessau, zuletzt geändert am 30.11.1995. Im Übrigen gilt diese Satzung bis zum 31.12.2006 weiter.
- (2) Gleichzeitig tritt die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Dessau für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 vom 14.12.2006 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 14.02.2008

K. Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.